

auf den Grundpreis 17³/₄% aufzurechnen. In neun von zehn Fällen bekam ich vom Käufer eine Antwort, welche nicht nur an Höflichkeit alles zu wünschen übrig ließ, sondern auch deutlich zeigte, daß das Gesetz auf vielen Wegen umgangen wird. Ich nenne von diesen mir bekannten Wegen auch nur einen als Schulbeispiel: Große Sammler errichten eine Firma, lassen diese ins Steuerregister eintragen und sind von der Luxussteuer befreit. Für den modernen Kunsthändler gibt es also nur zwei Wege, um aus diesem Dilemma herauszukommen: einen moralischen und einen unmoralischen.

Auf dem moralischen gelangt er bald zu dem Entschluß nach einem kräftigen Haken und einem handfesten Strick zu suchen. Den unmoralischen zu schildern, ist eigentlich nicht meine Aufgabe. Das Nahe- liegendste ist aber natürlich, daß er sein Geschäft schließt, seine Angestellten entläßt und sich dem bequemen wilden Handel ergibt. Es dürfte den Behörden unbekannt sein, daß dieser wilde Kunsthandel, wie schon angedeutet wurde, Millionenumsätze in Deutschland macht, die sich jedem Zugriff erwehren. Die Geburtsstunde dieses wilden Handels war der 24. Dezember 1919.

An demselben Tage wurde auch der Kettenhändler mit Liebermanns, Trübners, Thomas geboren, der sich auch »Kunsthändler« nennt, und der, wie ich selbst beobachten konnte, bei einem vorübergehenden Niedergang der Konjunktur in den Räumen seiner Kunsthandlung einfach ein Zigarrengeschäft betreibt. Diese Leute führen aber keine Bücher, aus welchen eine hohe Finanzbehörde eine Luxussteuer errechnen könnte.

Aber wenn ich alle Unmöglichkeiten des Luxussteuergesetzes illustrieren wollte, könnte ich meine Maschine kaputt diktieren.

Aus kulturellen, ethischen und vor allem wirtschaftlichen Gründen ist zu fordern:

Die völlige Befreiung der Werke lebender Künstler bis 50 Jahre nach ihrem Tode von jeder Luxussteuer.

Es kann in Erwägung gezogen werden, solche Werke, die einen Verkaufspreis von über Mk. 10.000.— erzielen, mit einer Steuer von 5% des Entgeltes, welches der letzte Verkäufer vom Käufer einzieht, zu belegen. Es könnte ferner bei graphischen Mappenwerken, deren Verkaufspreis tausend Mark überschreitet, dieselbe Steuer aber nur beim Hersteller erhoben werden.

Der wilde Kunsthandel, soweit er nicht durch die Aufhebung der Sonderbesteuerung selbst verschwindet,

ist durch die strengsten Maßnahmen, die von Fachleuten festzusetzen sind, zu einer Sondersteuer heranzuziehen.

Der Kunsthandel wird konzessioniert, er wird also auf fachlich vorgebildete, mit den notwendigen Qualitäten ausgestattete Menschen beschränkt, wie es heute noch in Österreich bei dem Buchhandel der Fall ist.

Ich komme zu den Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr.

Will ich ein modernes Kunstwerk, sei es ein Gemälde, ein Graphikblatt oder eine Plastik nach dem Ausland ausführen, so habe ich dieses der »Ausfuhrnebensstelle« in München,

welche ursprünglich nur für buchhändlerische Erzeugnisse gedacht war, vorzulegen. Hier entscheiden zwei Herren, deren Vorbildung ich nicht kenne und eine Dame, souverän und ganz frei von jeder Sachkenntnis. Nach den Bestimmungen sind Originalwerke der Malerei, Graphik und Plastik einer Ausfuhrbeschränkung nicht unterworfen. Trotzdem mußte sich diese Stelle an, eine Mappe mit Original-Lithographien von Georg Schrimpf, mit einem Valutaaufschlag von 180% belegen zu wollen, »da Lithographien nicht Originalwerke wären.« Eine Stelle also, welche nicht einmal das ABC der



P. Klee

Rotes Villenquartier

(Aus der Ausstellung »Herbst 1920«, Hans Goltz)